

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 34 vom 22. August 2023

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Gemeinde Bayerisch Gmain

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den einfachen Bebauungsplan Nr. 36 „Gemeinbedarfsflächen für Rathaus / Haus des Gastes (Gmoaner Haus) / Grundschulnutzungen“ gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung – sowie über die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1, i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB 1

Gemeinde Schönau a. Königssee

Änderung der Parkgebührenverordnung 2

Einbeziehungssatzung für den Bereich „Graf-Arco-Straße“;

Bekanntmachung der Verfahrenseinstellung 3

Bruderhausstiftung Berchtesgaden

Haushaltssatzung für die Bruderhausstiftung Berchtesgaden für das Haushaltsjahr 2023 4

Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung 5

Bek. Nr. 1

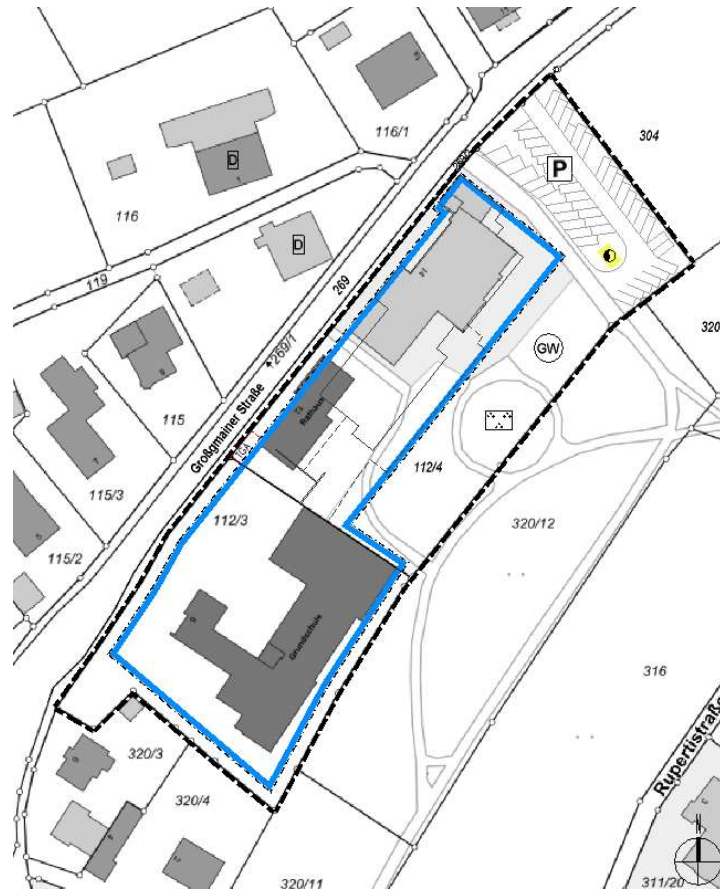
Gemeinde Bayerisch Gmain

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den einfachen Bebauungsplan Nr. 36 „Gemeinbedarfsflächen für Rathaus / Haus des Gastes (Gmoaner Haus) / Grundschulnutzungen“ gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung – sowie über die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1, i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bayerisch Gmain hat in seiner Sitzung am 25.07.2023 die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 36 „Gemeinbedarfsflächen für Rathaus / Haus des Gastes (Gmoaner Haus) / Grundschulnutzungen im Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Lage, allgemeine Ziele und Zwecke der Bauleitplanung:

Der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans betrifft die Flurnummern 112/3 und 112/4 der Gemarkung Bayerisch Gmain. Der Geltungsbereich liegt im Ortskern der Gemeinde Bayerisch Gmain und wird von Osten und Norden durch den Kurgarten und Grünflächen, im Westen durch die Kreisstraße BGL 4 (Großgmainer Straße) und von Süden durch Wohnbebauung begrenzt und ist im folgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Mit der Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes soll der Abbruch des alten Rathauses, der Teilabbruch und Sanierung des „Haus des Gastes“ mit Erweiterung bzw. Neubau eines Rathauses sowie zukünftig notwendige bzw. gesetzlich erforderliche Erweiterungen an der gemeindlichen Schule und Turnhalle ermöglicht werden.

Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 36 „Gemeinbedarfsflächen für Rathaus / Haus des Gastes (Gmoaner Haus) / Grundschulnutzungen“ mit Begründung in der Fassung vom 25.07.2023 liegt im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großmainer Straße 12, EG Flur, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) in der Zeit vom

30.08.2023 bis 04.10.2023

gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1, i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht die Möglichkeit, Auskunft über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu erhalten. Während der Auslegungsfrist besteht allgemein die Gelegenheit zur Äußerung. Auf Wunsch wird die Planung erläutert, hierzu wird um Terminvereinbarung gebeten.

Der Bebauungsplan kann auch auf der Homepage der Gemeinde Bayerisch Gmain (<https://www.bayerisch.gmain.de/gemeinde-bayerisch-gmain/bekanntmachungen>) eingesehen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Bayerisch Gmain den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden. Gem. § 13a Abs. 2 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Danach wird von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. § 4c BauGB (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bayerisch Gmain, den 16. August 2023
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

Änderung der Parkgebührenverordnung

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erlässt als zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde nach § 10 ZustV vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (GVBl. S. 397) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690) i.V.m. § 6 a Abs. 6 StVG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl I, S. 310, 919), zuletzt geändert am 12. Juli 2021 (BGBl I, S. 3108), folgende

Parkgebührenverordnung

§ 1

Inhalt der Verordnung

Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf den hierfür bereitgestellten öffentlichen Plätzen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende öffentliche Parkplätze der Gemeinde Schönau a. Königssee:

- a) Königssee
- b) Hinterbrand
- c) Hammerstiel

§ 3

Gebühren – Parkplatz Königssee

- (1) Für den Parkplatz Königssee werden ab 01.11.2023 folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	PKW	Krad	Bus
bis 1 Stunde	3,00 €	2,00 €	10,00 €
bis 3 Stunden	7,00 €	4,00 €	-----
bis 5 Stunden	-----	-----	20,00 €
bis 24 Stunden (Tagesticket)	9,00 €	5,00 €	25,00 €

- (2) Der Parkplatz Königssee ist täglich in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr gebührenpflichtig.

§ 4

Gebühren – Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel

- (1) Für die Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel werden ab 01.11.2023 folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	Kraftfahrzeuge
bis 1 Stunde	3,00 €
bis 3 Stunden	5,00 €
bis 24 Stunden (Tagesticket)	6,00 €

- (2) Die Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel sind täglich 24 Stunden gebührenpflichtig.

§ 5

Gebühren – Parkplatz für Wohnmobile

- (1) Für den Wohnmobilparkplatz am Parkplatz Königssee werden ab 01.11.2023 folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	Wohnmobil / Kfz mit Wohnanhänger
bis zu 8 Stunden	10,00 €
bis zu 24 Stunden	25,00 €

- (2) Der Wohnmobilparkplatz ist täglich 24 Stunden gebührenpflichtig.
- (3) Als Wohnmobile gelten diejenigen Kraftfahrzeuge, die im Fahrzeugschein als solche eingetragen sind.
- (4) Der Jahresparkschein (§ 7) hat auf dem Wohnmobilparkplatz keine Gültigkeit.

§ 6 Ausnahmen

Die Gemeinde Schönau a. Königssee kann im Einzelfall von der Gebührenhöhe gem. den §§ 3 bis 5, z.B. bei der Erteilung von Dauerparkberechtigungen und Ausnahmegenehmigungen, abweichen.

§ 7 Jahresparkschein

- (1) Es wird ein Jahresparkschein zu einer Jahresgebühr von 80,00 € ausgegeben. Bei einem Erwerb in den Monaten Dezember und Januar wird der Jahresparkschein zu einer ermäßigten Jahresgebühr von 40,00 € angeboten. Dieser Jahresparkschein gilt wechselweise für maximal 2 auf dem Parkschein mit Kfz-Kennzeichen einzutragende Personenkraftwagen. Die Geltungsdauer für den Jahresparkschein entspricht dem Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres) zuzüglich des Monats Dezember des Vorjahres und des Monats Januar des Folgejahres.
- (2) Er gilt auf den Parkplätzen Königssee, Hammerstiel und Hinterbrand –mit Ausnahme des Wohnmobilparkplatzes (§ 5)-

Hinweis:

Der Jahresparkschein gilt außerhalb des Gemeindegebietes von Schönau a. Königssee auch auf folgenden weiteren Parkplätzen:

- In der Marktgemeinde Berchtesgaden:
Salinenplatz, Schießstätte und Kehlstein-Busabfahrt
- In der Gemeinde Ramsau:
Wimbachklamm, Neuhausenbrücke, Pfeiffenmacherbrücke, Seeklause Hintersee, Hirschbichlstraße, Hintersee Westufer, Wachterl, Hiesenbrücke

§ 8 Aufhebung der bisherigen Verordnung

Die Parkgebührenverordnung vom 28.11.2022 tritt mit Ablauf des 31.10.2023 außer Kraft.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 10. August 2023
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Schönau a. Königssee

Einbeziehungssatzung für den Bereich „Graf-Arco-Straße“; Bekanntmachung der Verfahrenseinstellung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 08.08.23 beschlossen, das Verfahren zum Erlass der Einbeziehungssatzung für den Bereich „Graf-Arco-Straße“ einzustellen.

Das Satzungsverfahren wurde am 21.09.21 durch den Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee eingeleitet. Der räumliche Geltungsbereich umfasste die nördliche Teilfläche der Flnr. 672 sowie die Flnr. 672/14, Gmrk. Königssee.

Ziel des Verfahrens war die Schaffung von Wohnraum zur Deckung des bestehenden Bedarfs durch eine Arrondierung des Ortsrands.

Schönau a. Königssee, den 16. August 2023
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Bruderhausstiftung Berchtesgaden

Haushaltssatzung für die Bruderhausstiftung Berchtesgaden für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Bruderhausstiftung Berchtesgaden folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.149.100,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

408.400,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Bruderhausstiftung Berchtesgaden
Berchtesgaden, den 10. August 2023

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Berchtesgadener Land ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 3 412 149 233

wird nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 17. August 2023
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand

Dir. Grundner

Dir. Gehrig